

# Gerichts

# Beilage



Beilage  
für  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingst  
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich .... 22 1/2 Sgr.  
Monatlich ..... 7 1/2 Sgr.  
incl. Porto resp. Dringelohn.

Insertate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnement des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grands' Verlag)  
Cyprianstraße Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 11. August.

Berlin, den 10. August 1857.

## Stadtgericht.

Sitzung vom 10. August.

Vorsitzender: Stadtgerichtsrath Lorgan.

Die unverehelichte Ulrike Louise Rothenburg 1806 in Sonnenburg geboren, seit 1843 in Berlin, hängelsch, noch nicht bestraft, ist der wiederholten Urkundenfälschung, angeklagt.

Die unverehelichte Ulrike Louise Rothenburg hat am der Handbestimmte Wittwe, Helene Simon vom 1. October 1856 ab das zweite Stockwerk des unter Linden Nr. 64 belegenen Hauses gegen einen monatlichen Mietpreis von 700 Thalern zu dem Zweck mietet, um diese Wohnung weiter zu veranfertigen.

Bis zum 1. Januar 1857 war es der Rothenburg jedoch nur theilweise gelungen, die gemietete Wohnung weiter zu vermieten, und sie hatte bis dahin für die fällige Miete nur 40 Thaler zahlen können. Im Januar 1857 legte der Kaufmann Rohn der Wittwe Simon zwei ihm zum Kauf angebotene Wechsel über 19 Thaler, beide von Wesensfeldt auf die unverehel. Rothenburg gezogen von dieser acceptirt und mit dem Blancogirl von Wesensfeldt und Helene Simon versehen, mit der Anfrage vor, ob sie (der Simon) Blancogirl richtig wären.

Beide Wechsel waren dem R. durch die verehel. Commissionaire Smolarz zum Kauf angeboten, bevor als Giro der Helene Simon sich darauf befand. Rohn erklärte sich zum Ankauf der Wechsel bereit, nur ein höheres Giro darauf stände. Die Smolarz machte ihm, einige Tage darauf, die Wechsel, mit dem Giro der Helene Simon versehen. Die Helene Simon stellte die Rechtheit ihrer Giro in Abrede und behauptete die Wechsel an sich für die natürlich unter diesen Umständen kein Kaufpreis gezahlt war.

Einige Tage darauf erschien der Leinwandhändler Elias Rohn bei der Helene Simon und legte ihr einen Wechsel vor, ausgehelt am 3. Januar 1857 über 200 Thaler, von der unverehel. Rothenburg gezogen auf Helene Simon und mit deren Accept, wie mit dem Blancogirl Ulrike Rothenburg und August Laaser versehen.

Auf die Rechtheit dieses Accepts wurde von der Wittwe Helene Simon in Abrede gestellt und der Wechsel selbst von ihr zurückbehalten. Dem E. Rohn war dieser Wechsel von dem Kaufmann Baade am Disconto angeboten worden. Die Rothenburg hat angegeben, daß sie, um sich leichter Geld auf diesen Wechsel zu beschaffen, von dem ihr von früher her bekannten Tuchhändler August Laaser denselben habe giriren lassen und daß sie durch dessen Vermittlung Johann von dem Kaufmann Schatz darauf auf Höhe des vollen Betrages wolle Damenjacken abholen habe.

Es hat sich nun herausgestellt, daß alle drei Wechsel gefälscht sind.

Die Rothenburg hat in der Voruntersuchung eingestanden, daß sie auf den beiden ersten und dem Wechsel, nachdem die Smolarz ihr gesagt, sie könne dieselben nur dann verkaufen, wenn noch ein höheres Giro darauf stände, das Giro der Helene Simon,

durch ein ihr unbekanntes, etwa 10jähriges Mädchen habe schreiben lassen. Sie hat als möglich zugegeben, daß sie auch den Namen Wesensfeldt auf diese Wechsel geschrieben. Wesensfeldt selbst hat in Abrede gestellt, daß er ihn geschrieben oder die R. dazu autorisirt habe. Auch in Betreff des dritten Wechsels hat die Angeklagte zugegeben, daß sie das Accept der Helene Simon geschrieben.

Sie hat aber bestritten, sich dadurch der Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben, indem sie behauptet, von der Helene Simon wie von Wesensfeldt zur Auffchrift von deren Namen, bei den qu. Wechseln autorisirt gewesen zu sein. Die Simon habe sie nämlich wegen der rückständigen Miete gemahnt und ihr gesagt, sie solle sich doch Geld durch Ausstellung von Wechseln verschaffen. Sie (die Angeklagte) habe sich entschlossen, diesen Rath zu befolgen und die Simon um die Erlaubniß ersucht, ihren (der Simon) Namen auf die Wechsel zu setzen, weil sie auf diese Weise leichter Geld bekommen würde. Die Simon habe zwar Anfangs darauf nicht eingehen wollen, dann aber gesagt: „machen Sie nur, daß Sie Geld bekommen,“ was sie (die Angeklagte) für eine Erlaubniß zum Gebrauch ihres Namens auf den Wechseln angesehen habe.

Die Simon hat endlich bestritten, der Angeklagten die behauptete Erlaubniß erteilt zu haben.

Gegen die Wahrheit dieses Einwandes der Angeklagten spricht auch die eidliche Aussage der inzwischen verstorbenen verehel. Marcus, welche die Angeklagte bei der Simon, nachdem dieser der Wechsel über 200 Thaler präsentirt war, hat sagen hören: ich räume ein, es ist ein Betrug von meiner Seite, ich werde die Sache aber bis morgen in Ordnung bringen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Schröder sind die Giro der S. auf den ersten beiden Wechseln nicht von einem jungen Mädchen geschrieben, sondern wahrscheinlich von der Angeklagten selbst, mit deren Handschrift sie große Aehnlichkeit haben.

Im Audienztermin erklärte sich die Angeklagte auf Grund der schon in der Voruntersuchung erhobenen Einwendungen für nichtschuldig. Die Beweisannahme bestritt aber die tatsächlichen Aufstellungen der Anklage in allen Punkten.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht. Der Vertheidiger, Obergerichtsreferendar Jansen, suchte besonders darzuthun, daß zur Stauung mildernder Umstände Anlaß sei.

Die Geschwornen erklärten die Angeklagte für schuldig mit mildernden Umständen, worauf der Gerichtshof auf 1 Jahr Gefängniß und eine Geldbuße von 300 Thalern ex. noch 6 Monate Gefängniß gegen sie erkannte.

## Serien-Deputation.

Sitzung vom 8. August.

Die Wittwe Elise Christiane Grunwaldt, 35 Jahre alt, nicht bestraft, ist der Diebstahl, die unverehel. Wilhelmine Carol. Carl, 24 Jahre alt, ebenfalls noch nicht bestraft, des Hausverbrauchs angeklagt. Im Laufe des Jahre 1855 und 56 waren den Oberlehrer Mecklenburg'schen Eheleuten nach und nach bedeutende Quantitäten Bettens und andere Wäsche, gestohlen, ohne daß die Thäter ermittelt werden konnten. Bei Hausdurchsungen, die im Sommer d. J.

bei der Wittwe Grunwaldt vorgenommen wurden, wurde eine beträchtliche Anzahl dieser Gegenstände, die von der verehel. M. mit Bestimmtheit als ihr Eigenthum wiedererkannt worden ist, vorgefunden. Die Wittwe Grunwaldt gab an, daß sie diese Wäschestücke im Jahre 1855 von der Mitangeklagten, unverehel. Carl, die damals bei dem Oberlehrer M. in Dienst stand, zur Aufbewahrung erhalten. Sie hat auch in der gerichtlichen Voruntersuchung eingestanden, daß sie gewußt hat, daß jene Sachen gestohlen waren, wie auch daß sie dieselben selbst benutzt, resp. verpfändet hat.

Später stand die Carl in Dienst bei dem Kaufmann Schilling'schen Eheleuten. Die Frau Schilling fand in der Commode der Carl Handtücher, welche mit ihren eigenen große Aehnlichkeit hatten, und als sie am Tage vor dem Abzuge der Carl deren Commode nochmals revidirte, fand sie darin noch eins von diesen Handtüchern, das sie am Zeichen und am Muster mit Bestimmtheit als ihr Eigenthum erkannte. Die Carl gestand ihr auch nach eindringlicher Ermahnung zu, daß sie im Ganzen 8 Handtücher entwendet und 7 davon ihrer Tante gegeben, damit diese die Zeichen austrenne. Auf eine schriftliche Aufforderung der Carl erteilte demnach das Dienstmädchen der Frau Schilling die 7 Handtücher von der Wittwe Grunwaldt abgeliefert.

Die Grunwaldt hat gerichtlich eingestanden, daß sie die Handtücher von der Carl mit der Angabe, daß dieselben den Schilling'schen Eheleuten gestohlen worden, zur Aufbewahrung erhalten, dann aber die Wissenschaft von dem Diebstahl bestritten. Sie hat die Handtücher ohne Wissen der Carl verfest.

Im Audienztermin bestritt die Grunwaldt, während sie den Empfang der Sachen von der Carl einräumte, geküßt zu haben, daß dieselben gestohlen waren; die Carl krugnete beide Diebstähle, wie auch die Uebergabe der Sachen an die S. und bezeugte die Grunwaldt, den Diebstahl bei der verehel. Carl Schilling selbst verübt zu haben, zu welcher sie öfters als Bäckerin gekommen sei. Die Frau Oberlehrer Mecklenburg erteilte der Carl die über 4 Jahre bei ihr gedient hat, das beste Zeugniß und erklärt, daß sie ihr den Diebstahl nicht zutrauen könne.

Der Gerichtshof nahm an, daß der Grunwaldt, welche die Dienstverhältnisse der Carl genau kannte, unwillkürlich unbekannt sein konnte, daß die Letztere die ihr übergebenen Sachen durch Diebstahl erworben, erklärte sie demnach der Helene für schuldig und verurtheilte sie zu 4 Monaten Gefängniß. Zu verfesten Strafe wurde die Carl wegen des Diebstahls bei den Schilling'schen Eheleuten verurtheilt. Hinsichtlich des Diebstahls bei den Mecklenburg'schen Eheleuten wurde kein Urteil gefällt, weil dieserhalb gar keine Anklage erhoben war.

Die unverehel. Barbara, welche bei dem Rentier Hemmerdors'schen Eheleuten in Dienst stand, kündete den Schlächtermeyer Klammich durch das Verbringen der fälligen Lohnsache, daß sie von ihrer Herrschaft beurlaubt sei, dessen Fleischbrot für 3 bis 6 Monate auf Credit zu entnehmen, wodurch Klammich veranlaßt wurde, ihr nach und nach 81 Schinken im Werthe von 60 bis 70 Thaler zu creditiren. Sie hat das auf diese Weise erhaltene Geld in ihren Kisten verwahrt, auch ihren Eiern und andern Dingen einige Thaler davon zueben. Nach der Entdeckung dieses Betrages hat sie circa



wiederherzustellen. Der Staat würde mithin, wenn er die Ränge zur Durchführung des Projectes für den angebotenen Preis hergeben würde, einen Schaden von 300.000 Thlrn. machen und da der Fiskus sehr wohl weiß, daß der Landtag eine solche Summe für diesen Zweck niemals gut heißen würde, so legt auf dem Lande der Fiskus seine Einwilligung zum Verkauf der Ränge für 150.000 Thlr. nicht geben kann. Das Durchbruchproject wird daher nicht eher zur Ausführung gelangen können, als bis von den dabei Betheiligten die verlangte Summe zusammengebracht ist und die übrigen erwähnten Uebelstände haben beseitigt werden können.

Am Freitag Mittag war die Karlsruherbrücke trotz ihrer Länge betriebsfähig an allen Stellen von Neugierigen besetzt, die die Passage dort fast vollständig gebremst war. Alles sah hinunter in die Eyre, die aber auch einen höchst angenehmen Anblick gewährte. Komende von Fischen aller Art vom kleinsten Pöckel bis zum sechsfußigen und am meisten Kal. schwammen zusammen die Eyre hinab und sämtlich waren sie — todt. Ein Fischer, der mit Thränen in den Augen diesem Schauspiel ebenfalls zusah, erklärte den Umstehenden, daß in sämtlichen Fischbehältern Berlins die Fische gestorben seien; weil die Eyre so ausgetrocknet sei, daß die Fische nicht mehr weit genug ins Wasser hinabgelassen werden können, und er prophesie zugleich eine Theuerung der Fische, wie sie Berlin noch niemals gehabt habe.

In einer Wechselprozeßsache wurde einem Postboten die Inhaftation der an einen Verklagten, dessen Wohnung auf einem nahe gelegenen Dorfe sich befindet, gerichteten Verladung aufgetragen, von ihm auch der Verhängungsschein mit der amtlichen Rolle zurückzugeben, daß er die Verladung an die Thüre des Verklagten gebracht habe. Nach Ablauf der zum Widerspruchs dem Verklagten gegebenen Frist kam nun dieser ein, behauptete, daß der Postbote ihm die Verladung, erst später, als er amtlich befristet, abgegeben habe und erhob den Widerspruch gegen das Mandat. Das Stadtgericht gab von dieser Sachlage der Postbehörde Kenntniß, diese ließ den Postboten vernehmen und derselbe gestand zu, eine falsche amtliche Anzeige auf den Verhängungsschein gesetzt zu haben. In Folge dessen gab die Postbehörde die Sache zur weiteren Untersuchung an die Staatsanwaltschaft ab und kaum hörte dies der Postbote, so erhing er sich. Dies traurige Ereigniß fand in den letzten Tagen der vergangenen Woche statt.

Dem Vernehmen nach sind vor einigen Tagen zwei Frauenzimmer, den gebildeten Ständen angehörig, unter der Aufsichtigung einer fremden Wechselbank verhaftet worden, die sie zum Nachtheil eines im Auslande eine hohe Stellung einnehmenden hiesigen Beamten verübt haben sollen. Der Wechsel ist von einem Rentier, der ehemals im Justizdienste stand, gekauft worden. Die August-Ausgabe des Bartholomäus neuen Landbuches, Preis 7/2 Sgr., welche so eben erschienen ist, hat wiederum dem amtlichen Courbuch den Vorrang abgewonnen, indem das erstere die neuesten Änderungen (z. B. die neue Wien-Triester Bahn) bringt, während das letztgenannte derselben noch entbehrt. Auch ist durch hinzugekommene Anmerkungen und Andeutungen über die wichtigsten Verhandlungen dem praktischen Bedürfniß noch mehr als früher genügt.

Die Geneigtheit mancher Kellner, die auf den Speisefacten, ungeachtet ihrer, wenn nicht gar Speisefacten gar nicht vorhanden, die bekannten und üblichen Preise, gegen unbekanntes Gähle zu vergrößern, und deshalb zu erhöhen, ist in so altes, eingewurzeltes Uebel, daß es vollständig unzulässig wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren, nun ist es aber gewiß, daß es auch Missethäter gibt, die ihre Kellner in solchen Fällen, den Wägen gegenüber, verthätigen. Wir wollen deshalb zur Warnung — vorläufig jedoch noch ohne nähere Beschreibung des Lokals — einen uns mitgetheilten verachtlichen Fall dem Publikum nicht vorzuenthalten. Vier Personen besuchten vor wenigen Tagen ein chinesisches bekanntes Speisestück und bestellten sich summa summarum, jedoch zu gleicher Zeit, Käse. Der Kassirer, dem die Speise verübt, und zwar vom Kellner gebracht wurde, mußte dafür auf des Käses, Verlangen 5 Sgr. bezahlen, Einer der besagten Gäste, der dort schon mehrmals verweilt hatte, machte hierauf den Speisenden darauf aufmerksam, daß der Käse nur 4 Sgr. gekostet habe und veranlaßte dadurch die Genossen dazuzukommen, der bereits bezahlt hatte. Die Wirthin des Lokals herbeizurufen und sie zu fragen, wie viel bei ihr das Käse koste. Als die Frau den Preis darauf mit 4 Sgr. angab, wurde der Kellner herbeizurufen und ihm vorgehalten, daß er 5 Sgr. zu viel genommen habe, kaum hörte dies aber die Wirthin, so wendete sie sich zu den Gästen und erklärte: ja, meine Herren, die Käse sind zu theuer geworden, es kostet jetzt 5 Sgr. — Und die Gäste mußten rüthig 5 Sgr. Jeder bezahlen.

Am Freitag Nachmittag hörten die Bewohner der Gassenstraße in einem der dort gelegenen Häuser einen sehr heftigen Schrei, durch eine Mannes- und eine Frauenstimme hervorgerufenen Lärm, daß sich mehrere Neugierige vor dem Hause versammelten. Ihnen entgegen lächelte alsbald eine weber, in den besten Jahren befindliche, noch mit großer Schönheit behaftete Frau, die Haare herabhängend, das Gesicht roth und wilder Wuth schreiend und um sich schlagend, die nach kürzlich Mann, ebenfalls in der jüngsten Coiffur, auf der Straße gelangt gab der Mann, seiner Vorläuferin, noch einen Schlag und schreite dann, als er sah, wo er sich befand, sogleich um, hatte auch bereits die Thüre erreicht, als die Frau ihm nachschallte, und ihm einen Schlag auf den Kopf gab, daß er fast zusammenbrach. Ein Augenblick darauf war der Mann aber schon wieder kampferfüllt und jetzt begann eine Schlägerei, in der eine jämmerliche Person, die dem Hause auf dem Opfer stelen und der Mannlein vor dem Hause auf eine übernatürliche Weise angezogen wurde. Das umstehende Publikum aber sah ruhig zu, wie sich das Paar auf einer Straße durchblühte und herumwälzte und Mier-

mand dachte daran, die Streitenden auseinander zu bringen. Endlich erwiderten ihre Kräfte, sie standen auf und begaben sich unter dem Hohngelächter der Neugierigen in das Haus, wahrscheinlich um dort ihre jämmerlichen Liebesgeschändnisse fortzusetzen — denn, wie man jetzt erfährt, waren die Schlagenden ein Ehepaar, dessen heißblütige Sinnesart häufig in dieser Weise eine Abkühlung hervorgerufen pflegt.

Eine junge Dame, Tochter ganz angesehenen Leute, erzählte vor einigen Tagen ihren Eltern, daß sie eine Freundin, die sie zu ihrem Geburtstage eingeladen, zu besuchen wünschte, erhielt die Erlaubniß, der Geburtstagsfeier beizuwohnen, puzte sich mit Amazonenhut und Fächer und begab sich zur Freundin. Bald nachdem sie sich entfernt hatte, erschien bei den Eltern eine bekannte Familie und forderte sie auf, mit ihr eine Landpartie nach den Pfälzbergen zu machen. Der Wagen war vor der Thür, das Wetter prächtig, die alten Leute zeigten sich daher so gleich bereit, die Partie mitzumachen und bedauerten nur, daß ihr Köcherchen nicht mit dabei sein könnte. Aber es ging doch nicht, die Tochter war ja in einer sehr noblen Familie zur Geburtstagsfeier. Die Fahrt nach den Pfälzbergen war köstlich, man lud sich dort aus, trank Kaffee und amüsierte sich prächtig, damit war man aber noch nicht zufrieden, denn man sah auf der anderen Seite des Baches, auf dem Pfälzwerder, so viele Personen und hörte von dort her so großen Jubel herüberdrönen, daß man schloß, sich dem Wasser unter einer sicheren Leitung anzubetrachten, was natürlich aber vorher einen Eid abzulegen, daß keiner im Kahne schaukeln dürfe. Geht die Ueberfahrt vortrefflich, man liegt am Land und näherte sich den spielenden Baaren. Dieselben hielten nur aus jungen Leuten, die Männer waren offenbar Lehrlinge oder Commis aus besserer größeren Handlung, die wahrscheinlich Krankheits halber in ihren Geschäften nicht hatten erscheinen können, die Mädchen anscheinend Nagelmacherinnen oder Schneidermamsellen, wenigstens gab ihr freies Benehmen gegen Jedermann und die Intravertiertheit, mit welcher sie die oft handgreiflichen Zärtlichkeiten ihrer männlichen Begleiter aufnahmen, Veranlassung, sie für Christen zu halten. Die alten Leute wollten schon ihre Augen so diesem allzulustigen Gesummel abwenden, als plötzlich aus der Mitte der Spielenden eine ihnen nur zu bekannte Stimme ertönte. Wie der Blick drehte sich die Frau der Stimme zu, stürzte mitten unter die Lustigen und fand — o Schrecken — vor ihrer einzigen liebendwürdigen Tochter. Der Geburtstag — jetzt war alles klar — war eine Finte gewesen, um mit den Commis eine Landpartie machen zu können. Die Einfahrt zu den Pfälzbergen hatte das junge Mädchen mit ihrem Liebhaber gemacht, außerdem Vernehmen nach soll sie aber die Rückfahrt mit viel weniger Vergnügen und in anderer Personengesellschaft gemacht haben.

Vor wenigen Tagen ist ein für die Gewerbetreibenden sehr günstiges Urtheil gefällt worden. Es ist dies Urtheil namentlich deshalb so günstig, da sich durch diesen Richterpruch nach wie vor die gewerblichen Verhältnisse ungehindert frei entwickeln, bewegen und vergrößern können, während leicht durch einen entgegengekehrten Ausspruch die Kräfte des Gewerbestandes mindestens gelähmt werden wären. — Die Königl. Polizeibehörde glaubte das Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, fände auf alle Geschäfte Anwendung, in denen Kinder, welche in dem im Reglement vom 9. März bezeichneten Alter sich befinden, beschäftigt würden; daher wurde im vergangenen Herbst eine allgemeine Revision der Geschäfte vorgenommen und eine bedeutende Anzahl von Fabrik- und Geschäftsinhabern wegen Uebertretung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 denuncirt und gegen sie im Wege des Polizeimanbats eine Geldbuße festgesetzt. Der größte Theil der Angeklagten zahlte ohne Weiteres die Strafe, einige weigerten sich jedoch, auf ihre gewerblichen Verhältnisse sich laszend, die Geldbuße zu erlegen und verlangten richterliche Entscheidung. Nach mehreren Terminen ist nun vor wenigen Tagen die Freisprechung der Angeklagten erfolgt, gestützt auf ein Gutachten des Gewerberaths, in welchem ausgeführt wurde, daß Geschäfte, auch wenn sie größtentheils mit Maschinen und mit Dampfkraft betrieben würden, doch, sofern sie sich in gewerblicher Art betrieben und in ihnen nur Gegenstände angefertigt würden, nicht von den übrigen, gleichen Geschäftsgenossen ohne derartige Hülfsmittel herzustellen würden, nicht als ein Fabrikgeschäft angesehen werden könnten.

Am 1. Juli zog in eine vortrefflich eingerichtete und sehr theure Wohnung, die in der Mitte der Stadt gelegen ist, ein Mann ein, der sich dem Vermüther in glänzender Toilette und als Geschäftsmann vorgestellt und ihn dadurch bewogen hatte, ihm ohne weitere Erläuterung das theure Quartier zu überlassen. Mit sich brachte der Mieter nur ein Sopha und einen Tisch. Der Wirth wunderte sich, daß nicht einmal die Frau des Miethers erschienen, er wagte aber in der ersten Zeit noch nicht zu fragen, endlich aber kam auch die Frau ohne Sachen und es vergingen nun mehrere Tage, in denen die Eheleute immer nur abwechselnd, d. h. stets nur einer in der Wohnung erschienen. Wo der andere sich die über Nacht aufhielt und wo die Mieter ihre übrigen Sachen aufbewahrt hatten, konnte der Wirth nicht ermitteln. Endlich nach Verlauf von etwa 14 Tagen sah der Wirth sich Mühe und sagte den an ihm vorübergehenden Mieter, ob er denn nicht weiter bestehe, die in der Wohnung befindlichen Sachen. Mit der größten Opifigkeit entgegen te der Mieter darauf, daß er noch eine ganz gute Wohnung habe, daß er diese aber gar nicht erst in diese Wohnung habe bringen wollen, weil er dort doch nicht lange wohnen bleiben werde. Es sei diese Wohnung nämlich nur ein Hospizequartier, um sich gegen Exequoren zu sichern und da er über Mieter, nicht lange erst habe nach einer solchen Wohnung suchen, und namentlich dafür nicht, noch besonders habe Miete bezahlen wollen, so habe er die erste beste genommen, die ihm vor-

die Augen gekommen sei. Das einzige, was er dabei verlieren könne, seien das Sopha und der Tisch, und diese seien der Art, daß Niemand viel dafür geben werde. Er — der Mieter — glaube nicht, daß sich der Wirth an diesen schlechten Sachen werde pfänden wollen. — Sprache, zog den Hut und entfernte sich von dem vor Entsetzen sprachlos dastehenden Wirth. Trotz aller Klauseln der Miethverträge wird es dem Wirth doch vor dem 1. October d. J. sicherlich nicht gelingen, den eigenthümlichen Mieter los zu werden — es sei denn, daß er eine hübsche Abhandsumme zahle.

### Feuilleton.

## Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Der Baron betraute sich sehr über die Entscheidung und unternahm es, seinem Sohne selbst Moral zu predigen.

René erwiderte dem Baron kurz, daß man seine Jugend genießen müsse und daß er seinen Beruf zu Enthaltensamkeit gelübt in sich fühle.

Solche Antworten erhöhten den Kummer des Barons, und er bemühte sich, René streng zu überwachen.

René ärgerte sich über diese Aufsicht. Wenn die Thüren verschlossen waren, sprang er durch die Fenster, ging auf Streifereien aus und ward eine Art ländlicher Don Juan, den die benachbarten Bauern nicht wenig fürchteten.

Herr von Savenay beschloß, seinen Sohn unter solchen Umständen nicht länger in seinem Hause zu dulden. Er überzeugte sich, daß es hohe Zeit sei, den jungen Mann die Welt sehen zu lassen, wo dieser vielleicht irgend einem schönen, ebenbürtigen jungen Mädchen begegnen würde, für die er eine tiefe Neigung faßte und durch deren Liebe er vom moralischen Untergange gerettet werden könnte.

Er begann damit, wieder in sein Hotel zu Döle überzusiedeln, in welches er seit Margarethens Tode seinen Fuß mehr gesetzt hatte.

Dieses Hotel wurde neu möblirt, der Baron vermehrte seine Dienerschaft und seine Equipagen und empfing die Aristokratie in seinen Salons.

René machte Aufsehen. Wir kennen schon die trügerische Außenseite des jungen Mannes.

Inmitten aller Ausschweifungen hatte er seine zarte, mädchenhafte Schönheit conservirt.

Er war achtzehn Jahre alt und schien deren hoch kaum fünfzehn zu zählen.

Die Frauen rissen sich förmlich um ihn.

René begreift sehr wohl, welche Vortheile für ihn aus der allgemeinen Gunst zu ziehen waren, wenn er sich in den Familien das nöthige Vertrauen zu erwerben wisse.

In seinen beschalligen Plänen ward er durch die Rathschläge eines alten Edelmannes unterstützt, mit dem er sich seit seiner Ankunft in Döle so intim befreundet hatte, als es die Altersverschiedenheit nur immer gestattete.

Dieser Freund war nicht weniger als fünf und sechszig Jahre alt, als René achtzehn zählte.

Er hieß Chevalier Emmanuel Philipp v. Villiers. Er war zu der Zeit, von welcher wir sprechen, ein lebender Ueberrest der Sitten und der Denkungsweise eines andern Zeitalters.

Dank seiner geraden Gallung und seiner fabelhaften Magerkeit, schien er sich gut conservirt zu haben.

Er besaß ein, ein großes Vermögen, welches er während der Emigration fast ganz verzehrt hatte, und zwar inmitten der Repräsentanten der frivolen Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts.

So sprach er gern und vertraulich von Ludwig dem Fünftehten, vom Herzog von Richelieu, von der Marquise von Pompadour und der Gräfin Dubarry, als ob er mit allen diesen Personen in der größten Intimität gelebt hätte.

Wenn er jetzt in Döle, seiner Geburtsstadt, wohnte, so geschah das nicht aus Liebhaberei, sondern weil die Nothwendigkeit es gebot.

Döle schien ihm ein Ort, der eines Mannes, wie er, wenig würdig sei. Aber die ungenügenden Ueberbleibsel seines Vermögens gestatteten ihm nicht, anderswo, als in der Provinz, zu leben.

Wegen seiner Originalität seines feinen Tones und namentlich wegen der Anzahl piquanter Anekdoten, die er mit Geist vorzutragen wußte, war er überall wohl gekannt.

Uebrigens war er durch und durch Epicuräer und Materialist und moralisch bepravit bis zum Greise.

Als der Chevalier von Villiers René das erste Mal sah, errieth er — Dank seinem Scharfblick, der ihn nie betrog — sofort die Natur des jungen Mannes und näherte sich ihm alsbald.

